

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. Dezember 1953

91/J

Anfrage

der Abg. Dr. Zechner, Hinterleithner, Dr. Neugebauer,
 Wimberger und Genossen
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend Handelskammerterror gegen Gewerbetreibende und Kaufleute.

-.-.-

Seit mehr als 50 Jahren führt der Wiener Lehrerhaus-Verein für seine Mitglieder eine Einkaufsorganisation. Diese besteht im wesentlichen darin, daß bestimmte Geschäftsleute sich bereit erklären, Mitgliedern des Lehrerhaus-Vereines, die ihren Bedarf überwiegend bei diesen Geschäftsleuten decken, vor Weihnachten einen bestimmten Rabatt für die getätigten Einkäufe zu gewähren. Der Wiener Lehrerhaus-Verein ist eine völlig unpolitische Organisation, der selbstverständlich auch bei der Auswahl der Vertragsfirmen keinerlei politische Unterschiede macht. Jede Firma, die sich der Aktion anschließt, wird in das Lieferantenverzeichnis des Lehrerhaus-Vereines aufgenommen und erhält das Recht, durch ein bestimmtes, im Wiener Geschäftsleben gut bekanntes Schild darauf aufmerksam zu machen.

Seit 50 Jahren wird diese Aktion zur vollen Zufriedenheit der Mitglieder des Lehrerhaus-Vereines und der Lieferanten geführt. Sie war und ist selbstverständlich auch der Wiener Handelskammer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wohlbekannt. Nie wurde seitens der Handelskammer eine Einwendung dagegen erhoben, bis am 2. Dezember 1953 ein Rabattgesetz aus der Kriegszeit hervorgeholt wurde, um den Lieferanten und den Funktionären des Lehrerhaus-Vereines mit gerichtlicher Bestrafung zu drohen. Das Schreiben der Zwangskörperschafts-Handelskammer, welche angeblich im Interesse der ihr beitragspflichtigen Gewerbetreibenden und Kaufleute tätig ist, geben die antragstellenden Abgeordneten in den wichtigsten Teilen wider:

"

Unser Zeichen
 Abt. II 13.475/53/Dr. Li/wac

Tag
 2.12.1953.

Betrifft:

Gesetzwidrige Rabatthöhen
 im Lieferantenverzeichnis

Die gefertigte Kammer gestattet sich darauf aufmerksam zu machen, daß in dem ihr vorliegenden "Lieferantenverzeichnis des Lehrerhaus-Vereines in Wien für das Jahr 1953" Nettorabatte angegeben sind, deren Höhe in sehr vielen Fällen die im § 2 des geltenden Rabattgesetzes DRGBI. I S. 1011 in der Fassung der Verordnung vom 16.2.1940

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Dezember 1953

DRGBL. I S.399 zwingend mit 3 % festgesetzte Höchstgrenze überschreitet, in manchen Fällen sogar sehr beträchtlich überschreitet.

Der Händler, bzw. Gewerbetreibende, der diese Vorschrift durch Ankündigung oder Gewährung höherer Rabattsätze übertritt, würde sich gemäß § 11 des Rabattgesetzes einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung schuldig machen.

Aber auch für die Vereinbarung, für den Druck, die Herausgabe und Verteilung des Verzeichnisses verantwortlichen Herren Funktionäre des Lehrerhaus-Vereines, würden sich gemäß § 5 STGB. in Verbindung mit ob-bezeichnetener Gesetzesstelle der gleichen Übertretung schuldig machen.

Die Kammer hat ihre Mitglieder - Händler, Industrie- und Ge-werbetreibende - über die Einhaltung dieser Höchstrabattgrenze entspre-chend belehrt dahingehend, daß sie einen höheren Rabatt als 3 % weder allgemein noch an Lehrer weder ankündigen noch gewähren dürfen. Die angegebene Höchstgrenze darf auch nicht etwa auf Grund eines Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Lehrerhaus-Verein erhöht werden. Die Mitglieder der gefertigten Kammer wurden daher aufgefordert, all-fällige Überschreitungen des vorgenannten Höchstsatzes ungesäumt auf 3 % herabzusetzen und dies dem Lehrerhaus-Verein bekanntzugeben.

Zur Erleichterung dieser Aufklärungsaktion wird höflich um post-wendende Übersendung von 4 Lieferantenverzeichnissen samt Nachträgen an die Kammer gebeten.

Für die Mühewaltung spricht die gefertigte Kammer dem Lehrerhaus-Verein ihren verbindlichsten Dank aus.

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien

Der Präsident:

Dr. Kink

Der Kammeramtsdirektor:

Dr. Zöllner"

Das sind die sogenannten Propheten der freien Wirtschaft. Strafe für jeden Gewerbetreibenden oder Kaufmann, der seinen Dauerkunden etwas von seiner Handelsspanne in Form einer Preisverbilligung überläßt. Das ist die soziale Marktwirtschaft, wie sie die Handelskamerilla der ÖVP versteht. Strafe für jeden, der sich zum Grundsatz "niedrige Preise und höherer Umsatz" bekennt.

Es ist höchste Zeit, daß das zitierte Rabattgesetz, dieses Überbleibsel der Kriegswirtschaft, aus der österreichischen Rechtsordnung verschwindet. Es muß auch Schluß gemacht werden mit der Möglichkeit für die Handelskammer, die Gewerbetreibenden und Kaufleute in ihren Geschäften zu kontrollieren und sogar kammerfremde Organisationen zur Preisgabe von Geschäftskonditionen zu verhalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

A n f r a g e:

Wann wird der Herr Bundesminister dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Beseitigung des asozialen Rabattgesetzes enthält?
